



Stans, 24. Juni 2025

Nr. 412

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gerichtsgesetzes.
Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 26. März 2021 reichte die Justizkommission die Motion betreffend Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz ein. Der Regierungsrat solle damit beauftragt werden, die gesetzliche Grundlage für die Offenlegung der Interessenbindungen der Richterinnen und Richter, der Mitglieder der Schlichtungsbehörde und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu schaffen.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 620 vom 26. Oktober 2021 nahm der Regierungsrat zur Motion Stellung und schlug vor, die Motion im Sinne der Erwägungen zu ändern und die Erstellung und Publikation der Interessenbindungen auf die Mitglieder der Gerichte zu beschränken.

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) beriet in ihrer Sitzung vom 13. Januar 2022 die Motion und beantragte, die Offenlegungspflicht für die Mitglieder der Gerichte sowie der Staatsanwaltschaft vorzusehen. Die neue Pflicht solle die Transparenz erhöhen und damit insbesondere das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz stärken, indem die entsprechenden Interessenbindungen eindeutig deklariert und für jedermann einsehbar gemacht würden. Es sei eine ähnliche Lösung vorzusehen, wie sie bereits heute für die Interessenbindungen der Mitglieder des Landrates besteht.

An seiner Sitzung vom 9. Februar 2022 hiess der Landrat die Motion der Justizkommission unverändert gut.

1.2

Vom 9. September 2024 bis 18. Oktober 2024 befand sich der Entwurf der Teilrevision des Gerichtsgesetzes in der internen Vernehmlassung. Am 29. November 2024 hat die Redaktionskommission die Vorlage beraten.

1.3

Vom 18. Dezember 2024 bis zum 28. März 2025 befand sich der Entwurf zur Teilrevision des Gerichtsgesetzes betreffend die Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz in der externen Vernehmlassung. Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und es ist eine grosse Akzeptanz festzustellen. Bezüglich der Details wird auf den separaten Bericht zur externen Vernehmlassung verwiesen.

2 Erwägungen

Zum detaillierten Inhalt der Vorlage wird auf die Beilagen verwiesen.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gerichtsgesetzes betreffend die Offenlegung der Interessenbindungen in der Justiz wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Amt für Justiz
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber Armin Eberli

